



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 29. September 2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 19. November 2021, in der ab dem 22. November 2021 geltenden Fassung (konsolidierte Lesefassung ohne Begründung)

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 15. Juli 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

6. Anordnung und Dienstanweisung

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV), die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist,
- b) eine genesene Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist,
- c) eine getestete Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 1 SchAusnahmV, die
 - aa) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
 - bb) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - cc) regelmäßigen Testungen im Rahmen des Besuchs einer Schule unterliegt (Schülerinnen und Schüler) oder
 - dd) noch nicht eingeschult worden ist (Vorschulkinder),

- d) ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der auf
 - aa) einem PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
 - bb) einem PoC-Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist,beruht und im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht,
- e) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, und höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3,
- f) der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder auch wenn zwischen Sitzplätzen geeignete Abtrennungen vorhanden sind.

3. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags

- a) Überschreitet die durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den gesamten Freistaat den Wert von 35, wird Personen der folgenden Personengruppen der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags gemäß Nr. 1 nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (3G) sind:
 - aa) Personen gemäß § 3 der Hausordnung; dies gilt nicht für Mitglieder des 18. Bayerischen Landtags nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der Hausordnung sowie für Personen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 5 Buchst. f) der Hausordnung;
 - bb) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern (§ 7 der Hausordnung).
- b) Für die Personen der folgenden Personengruppen gilt Buchst. a) entsprechend, wobei ein negativer Testnachweis nur durch einen Nachweis nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) erbracht werden kann (3G plus):
 - aa) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß § 4 der Hausordnung, es sei denn ihr Besuchszweck beschränkt sich auf private Räumlichkeiten eines Mitglieds des Landtags, welche im Rahmen eines Mietverhältnisses in den Räumlichkeiten in der Ismaninger Str. 9, der Inneren Wiener Str. 13c oder in der Max-Planck-Str. 5 (jeweils in 81675 München) bewohnt werden, oder auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum; abweichend hiervon ist der Zutritt für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne weiteren Nachweis zulässig; Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) findet keine Anwendung;
 - bb) Personen gemäß § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtages verfügen.
- c) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags nicht gewährt.

- d) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2), wird der Zutritt ebenfalls nicht gewährt.

4. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

- a) Anlässlich von Plenarsitzungen erhalten vorbehaltlich des Buchst. b) nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) Zutritt zum Wandelgang Süd, zum Lesesaal sowie zu folgenden Bereichen des Plenarsaals: Parkett, Besucher- und Poessetribüne sowie Ehrengastbereich.
- b) Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung sowie die von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die anlässlich von Plenarsitzungen nach Buchst. a) keinen der geforderten Nachweise erbringen, erhalten Zutritt ausschließlich zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf der Besuchertribüne des Plenarsaals. Die Plätze sind so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- c) Zu Ausschusssitzungen erhalten vorbehaltlich des Buchst. d) nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (3G).
- d) Mitgliedern des Landtags und der Staatsregierung sowie den von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die anlässlich von Ausschusssitzungen nach Buchst. c) keinen der geforderten Nachweise erbringen, ist die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder die Gewährung des Zutritts zu hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen im Sitzungsraum, die so angeordnet sind, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- e) Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.

5. Zutritt zu sonstigen Räumlichkeiten

- a) Zutritt zur Gaststätte und zur Kantine erhalten nur Personen, die geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (2G).

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, wird bei Vorlage eines Testnachweises nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) der Zutritt ebenfalls gewährt.

Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist weiterhin unbeschränkt möglich.

- b) Der Zutritt und der Aufenthalt im Gesundheitsbereich des Landtags sowie in den Räumlichkeiten des Kinderhauses MiniMaxi (Max-Planck-Straße 5, 81675 München) regelt sich nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in ihrer jeweils geltenden Fassung und

den darauf basierenden weitergehenden oder ergänzenden Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden.

6. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

- b) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag dürfen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Auf Antrag befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht zu befreien ist. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist. Soweit nach dieser Anordnung und Dienstanweisung die Mund-Nasen-Bedeckung ausnahmsweise abgenommen werden kann, gilt dies für den nach Satz 3 zu tragenden Ersatz entsprechend.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 7 Buchst. a) einzuhalten.

In parlamentarischen Sitzungen ist am Platz das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreichend, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist.

- c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

Sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist, kann in parlamentarischen Sitzungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz auch dann abgenommen werden, wenn die Grenzwerte nach § 16 und § 17 und bezogen auf die Landeshauptstadt München nach § 17a der 14. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden.

- d) Soweit die Voraussetzungen nach Buchst. c) Abs. 2 vorliegen, kann auch in nicht parlamentarischen Sitzungen und Besprechungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgenommen werden.

- e) In Sälen und Besprechungsräumen ohne automatische Lüftung wird unbeschadet von Buchst. c) und d) empfohlen, stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Empfehlung gilt für den nach Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 zu tragenden Ersatz entsprechend.
- f) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 7 Buchst. a) zu beachten.
- g) Die Mund-Nasen-Bedeckung kann in der Gaststätte und in der Kantine am Tisch ebenfalls abgenommen werden.
- h) Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder soweit in mehrfach belegten Büros der Infektionsschutz durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist.

7. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume sowie im Wartebereich vor der Pforte im Maximilianeum wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 m) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 6 Buchst. b) bis f)) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten kurz zu lüften.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 30-45 Minuten für 5 Minuten durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlagen, die Frischluft von außen zuführen (Säle 1 und 2, Weiße-Rose-Saal, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2), sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

8. Besonderes Hygienekonzept für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Landtag gilt ein besonderes Hygienekonzept, wonach bei der Anwendung von alternativen Zugangskonzepten (etwa 2G-Regel oder 3G plus-Regel) im Bereich des Veranstaltungsorts von Nr. 5 Buchst. a) sowie Nrn. 6 und 7 Buchst. a) abgewichen werden kann. Die sonstigen Regelungen dieser Anordnung und Dienstanweisung bleiben unberührt.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt auf den Infektionsschutz abzielen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz besondere ist: Die Mitglieder des Landtags sowie Besucher des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich im Landtag infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

10. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18. Oktober 2021, BayMBl. 2021 Nr. 735, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2021, BayMBl. 2021 Nr. 789) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

11. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung und Dienstanweisung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.